

Digitalisierung der Bienenförderung in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat sich zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung der Bienenförderung weiter voranzutreiben. Über die damit zusammenhängenden Änderungen wollen wir Sie mit diesem Infoblatt informieren.

1. Investive Maßnahmen

Seit November 2023 können Anträge zur Förderung von investiven Maßnahmen nur noch online über das Portal iBALIS gestellt werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Betriebsnummer und Bankverbindung:

Es wird, wie bisher, eine 10-stellige Betriebsnummer (BN) benötigt. Diese erhalten Sie, falls noch nicht vorhanden, vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Bitte achten Sie darauf, dass Sie dort als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) erfasst werden. Nur dann ist es möglich, einen Antrag für investive Maßnahmen zu stellen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, das bei Ihrer BN hinterlegt ist. Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF zeitnah zu melden.

- Serviceportal iBALIS und die PIN:

Künftig wird die Bienenförderung über das Serviceportal iBALIS abgewickelt.

www.stmelf.bayern.de/ibalis/ox2fLilIwjKKAHqrYe49S7Tf13lr9-4X6kUj7LIEfSU/ox238

Zum Einloggen benötigen Sie neben Ihrer BN auch eine persönliche PIN (Passwort).

Die PIN beantragen Sie bitte beim LKV Bayern. Alle Infos hierzu finden Sie unter

hilfe.ibalis.bayern.de/la/mfa/bienimk/index.php

- Fristen zum Förderantrag:

Der Förderantrag ist spätestens bis zum 15.04.2024 über iBALIS zu stellen.

Wichtig: Es empfiehlt sich, den Förderantrag **möglichst frühzeitig** zu stellen, damit bei Fragen oder Problemen noch Informationen eingeholt werden können.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Investiven Förderung:

www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrapolitik/dateien/m_investiv_bienfoerderung.pdf

2. Fortbildung der Imker durch Vereine

Es gelten für Fortbildungen ab August 2023 die erhöhten Fördersätze:

10 bis 50 Teilnehmer bis zu 200 €

ab 51 Teilnehmer bis zu 300 €

Die Imkervereine, Kreis- und Bezirksverbände melden bis zum 02.08.2024 die Fortbildungen wie bisher an den Landesverband.

Der Landesverband sammelt die Meldungen und stellt bis zum 30.08.2024 den Zahlantrag. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Förderung der Fortbildungen: www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_fortbildungen_i_vereine.pdf

WICHTIG: Notwendige Vorbereitungen für alle Vereine bis zum August 2024

Ab August 2024 wird auch die Förderung „Fortbildung der Imker durch Vereine“ auf ein digitales Antragsverfahren umgestellt. Antragsteller ist dann der Verein, nicht wie bisher der Landesverband. Der Verein stellt digital auf iBALIS einen Förderantrag, führt die Veranstaltung durch und stellt nach der Veranstaltung den Zahlantrag mit allen notwendigen Anlagen. Für die Antragstellung muss jeder Verein ab August 2024 über eine Betriebsnummer (BN), eine PIN, eine Bankverbindung und eine Steuernummer verfügen. Er erhält die BN beim örtlich zuständigen AELF, auch wenn keine vereinseigenen Bienen gehalten werden. Sollten vereinseigene Bienenvölker vorhanden sein, ist der Verein zusätzlich bei den investiven Maßnahmen förderberechtigt. Die Bienenhaltung ist entsprechend in iBALIS zu melden.

Es gelten ab August 2024 folgende Regeln:

- VOR der jeweiligen Fortbildung muss der Verein einen Förderantrag stellen.
- NACH der Fortbildung stellt der Verein einen Zahlantrag.

Nur Fortbildungen, für die vor Beginn der Veranstaltung ein Förderantrag in iBALIS eingestellt wurde, können bezuschusst werden.

Es wird den Vereinen als Veranstalter empfohlen, bereits im August 2024 möglichst alle Förderanträge für die nächsten 12 Monate zu stellen. Es müssen nicht alle Veranstaltungen, die im Vorfeld beantragt wurden, auch tatsächlich durchgeführt werden.

Für die meisten Vereine ist es vorteilhaft, sich im Vereinsregister eintragen zu lassen (e.V.). Die Eintragung sorgt für eine geregelte Vereinsstruktur und eine Reduktion des Haftungsrisikos.

Aber: Eine Eintragung beim zuständigen Amtsgericht ist keine Pflicht. Auch nicht-eingetragene Vereine können einen Antrag bei der Bienenförderung stellen. Aus förderrechtlicher Sicht ist nur die Steuernummer notwendig.

Jeder Verein erhält auf Antrag vom Finanzamt eine Steuernummer, unabhängig davon, ob er im Vereinsregister eingetragen oder gemeinnützig tätig ist.

3. Belegstellen, Standbesuche, Probeimkern und Imkern an Schulen

Die Fördermaßnahmen Belegstellen, Standbesuche, Probeimkern und Imkern an Schulen werden erst ab September 2024 online angeboten.

Alle aktuellen Unterlagen finden Sie wie bisher hier:

www.stmelf.bayern.de/bienen

Im Sommer 2024 werden die Merkblätter überarbeitet und an das Online-Antragsverfahren angepasst. Bitte ab August 2024 auf ein aktualisiertes Merkblatt achten.

Antragsfristen:

Der Zahlantrag für das Jahr 2024 ist im Oktober 2024 zu stellen. Er gilt für Maßnahmen, die von November 2023 bis September 2024 durchgeführt wurden. Förderantrag für den Zeitraum 2025 kann von September 2024 bis März 2025 gestellt werden.

4. Öko-Imkern

Die Förderung der Öko-Imkerei wurde grundlegend verbessert. Die Fördersätze für die **Basisförderung** wurden erhöht und nach Völkerzahl gestaffelt. Neben der Basisförderung gibt es zukünftig einmalig im Umstellungsjahr eine **Umstellungsförderung** (gestaffelt nach Völkerzahl).

Im Jahr der Umstellung können Basisförderung und Umstellungsförderung gleichzeitig beantragt werden. Auch Personen, die mit der Bienenhaltung beginnen und ihre Imkerei von Anfang an ökologisch bewirtschaften, sind berechtigt, Basisförderung und Umstellungsförderung zu erhalten.

Es können im Förderjahr 2024 nur Umstellungen gefördert werden, die im Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2024 begonnen wurden. Maßgeblich ist dabei der erste Tag der Gültigkeitsdauer des Zertifikats gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848.

Bei 1 bis 25 Bienenvölkern besteht keine Nachweispflicht der Völkerzahl. Nur bei 26 und mehr Bienenvölkern ist ein aktueller Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vorzulegen, aus dem die Völkerzahl hervorgeht. Sofern das aktuelle Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 die Völkerzahl belegt, genügt dies als Völkerzahlnachweis.

Die Umstellung der Ökoimkerförderung auf das Online-Verfahren erfolgt voraussichtlich ab November 2024.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt:

www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_oekoimkern.pdf

Antragsfristen:

Für das Jahr 2024 kann der Förderantrag bis 15. April 2024 gestellt werden.

Der Zahlungsantrag ist bis zum 30. November 2024 einzureichen.

Sofern Unterlagen wie z.B. das Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 nicht fristgerecht vorliegen, können sie bis spätestens 15. Januar 2025 nachgereicht werden. Dies entbindet jedoch nicht von der fristgerechten Einreichung des Zahlungsantrages bis zum 30. November 2024.

5. Online-Schulung Digitalisierung am Donnerstag, 22.02.2024 um 17 Uhr

Ihnen als Einzelimker bzw. als Vorstandsmitglied eines Vereins bieten wir die Möglichkeit an, sich über die neuen Modalitäten bei den „**Investiven Maßnahmen**“ und bei der Förderung der „**Fortbildungen**“ zu informieren.

Es werden schwerpunktmäßig diese Fragen behandelt:

Wie kann ich online einen Förder- und Zahlungsantrag stellen? Wie erhalte ich Zugang zum Service-Portal iBALIS? Was ist eine PIN und woher bekomme ich sie? Die Vereine sind ab Herbst 2024 allein für die Antragstellung bei der Förderung der „Fortbildungen“ verantwortlich. Was sollte man jetzt schon in die Wege leiten?

Die Online-Schulung wird am 22.02.2024 um 17 Uhr stattfinden.

Der Zugangslink wird Anfang Februar auf dieser Seite veröffentlicht:

www.stmelf.bayern.de/bienen

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Dr. Andreas Becker, StMELF, Ref. L6